



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Juli 1961

Nr. 3904

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "obere Neumatt" mit Bauordnung zur Genehmigung. Das in eingangs erwähntem Plan erfasste Areal ist im Westen durch den Leutholdplatz, im Norden durch die Kantonsstrasse Biberist-Gerlafingen und im Süden und Südosten durch den Dorfbach begrenzt. Es liegt ferner im Dorfzentrum der Gemeinde. Im Interesse einer neuzeitlichen Quartiergestaltung musste die im Bebauungsplan mit RRB Nr. 1483 vom 3. April 1937 genehmigte Strassenlinienführung im Bereiche der oberen Neumatt neu studiert werden. Der spezielle Bebauungsplan regelt die Ueberbauung und die Geschosshöhe der kommenden Bauten (Zonen). Um die durch die Planung vorgesehenen Bauten in bezug auf deren Stellung im Gelände sicherzustellen, wurden die einzelnen Gebäudetypen mit verbindlichen Hausbaulinien fixiert. Mit diesen Massnahmen wird eine harmonische Gestaltung des genannten Baugebietes angestrebt. Der Plan dient ferner als westliche Fortsetzung des bereits im Zusammenhang mit dem Neubau der Emmenbrücke erstellten und rechtskräftigen speziellen Bebauungsplanes "westlicher Brückenkopf". Im Zusammenhang mit der Neuplanung wurde über das gesamte Gebiet gleichzeitig eine Baulandumlegung durchgeführt.

Die öffentliche Auflage des Planes sowie der dazugehörenden Bauordnung erfolgte in der Zeit vom 25. April bis 24. Mai 1959. Fristgerecht gingen nachstehende Einsprachen ein:

1. Begert Willy, Wirt zum St. Urs, Biberist
2. Dr. Josef Kaiser, Hauptstrasse, Biberist
3. Ernst Siegenthaler, Schmiede, Biberist
4. Erbenegemeinschaft des Werner Buchwalder sel., Biberist
5. Arnold Rüefli, Decolltages, Biberist
6. Alfred Lichtsteiner, Schuhmachermeister, Biberist

Sämtliche Einsprachen konnten auf dem Verhandlungsweg bereinigt werden.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1960 hat sowohl den speziellen Bebauungsplan wie die dazugehörende Bauordnung genehmigt.

Bei der Kontrolle des Planes und der Bauordnung durch die kantonalen Organe hat sich ergeben, dass die §§ 6, 9 und 13 auf Grund des kantonalen Normalbaureglementes einer Korrektur bedurften. Die abgeänderten vorerwähnten drei §§ wurden in ihrer Neufassung in der Zeit vom 24. März bis 23. April 1961 noch einmal öffentlich aufgelegt. Gegen diese zweite Auflage gingen keine Einsprachen ein. Auf Grund von § 15 des kantonalen Baugesetzes war somit der Gemeinderat für die Genehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung vom 18. Mai 1961.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen, sodass sowohl der Plan wie die bereinigte Bauordnung genehmigt werden können.

Es wird beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan "obere Neumatt" sowie der dazugehörenden Zonenordnung wird die Genehmigung erteilt. Mit dieser Genehmigung ist der mit RRB Nr. 1483 vom 3. April 1957 genehmigte Bebauungsplan soweit er das Gebiet der "oberen Neumatt" betrifft aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--
Publikationsgebühr	" 14.--
Total	<u>Fr. 34.--</u>
	=====

(Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen). St. No.: 942

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4), mit Akten  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehm. Plan und 1 genehm.  
Bauordnung  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist  
Baukommission Biberist (2), mit 2 genehm. Plänen und 4 genehm.  
Bauordnungen  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehm. Plan und 1 genehm.  
Bauordnung  
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositives)